

# AKTION GEGEN DEN HUNGER

## KINDESSCHUTZRICHTLINIE

### 1 EINLEITUNG

Neben den internationalen humanitären Projekten engagiert sich Aktion gegen den Hunger auch in Deutschland im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungs-, Kultur- und Kampagnenarbeit. Auch im Rahmen dieser Projekte nimmt der Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt, Ausbeutung, Vernachlässigung und Missbrauch einen zentralen Stellenwert ein.

Die Verpflichtung von Aktion gegen den Hunger erstreckt sich sowohl national als auch international darauf, minderjährige Schutzbefohlene vor jeder Form von Gewalt, Ausbeutung, Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen. Die vorliegende Kindesschutzrichtlinie ergänzt die [International Safeguarding Policy](#) aus dem Aktion-gegen-den-Hunger-Netzwerk. Sie gilt für sämtliche Aktivitäten der Inlandsarbeit und dabei gleichermaßen für den Aktion gegen den Hunger Deutschland e.V. wie auch für die Aktion gegen den Hunger gGmbH. Sie ist für alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie weitere Projektbeteiligte und Dienstleistende verbindlich.

Das vorrangige Ziel von Aktion gegen den Hunger ist, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet. In ihrer Arbeit fördert die Organisation eine Atmosphäre, in der sich Kinder so sicher und verstanden fühlen, dass sie Ängste und Probleme offen ansprechen können. Die Kindesschutzrichtlinie von Aktion gegen den Hunger beinhaltet konkrete Maßnahmen, die darauf abzielen, das Risiko von Gewalt zu minimieren, und im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ein transparentes Vorgehen der Verantwortlichen sicherzustellen.

Die vorliegende Kindesschutzrichtlinie besteht aus zwei Teilen: einer detaillierten Beschreibung der präventiven Maßnahmen sowie einer Vorgabe zum Vorgehen im Verdachtsfall. Damit implementieren wir unser Engagement zum Schutz der Kinderrechte und schaffen gleichzeitig eine sichere Umgebung für sämtliche Beteiligte in unseren Projekten.

#### 1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

##### Rechte von Kindern nach der Kinderrechtskonvention

Die Kindesschutzrichtlinie von Aktion gegen den Hunger basiert auf den Grundsätzen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Wir erkennen die grundlegenden Rechte an, die jedem Kind zustehen, und verpflichten uns, diese in all unseren Aktivitäten zu respektieren und zu schützen. Die Rechte von Kindern gemäß der Kinderrechtskonvention umfassen insbesondere:

Recht auf Überleben und Entwicklung: Kinder haben das Recht auf Leben und eine angemessene Entwicklung, einschließlich Zugang zu Nahrung, Gesundheitsversorgung und Bildung.

Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch: Kinder haben das Recht, vor jeglicher Form von Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung geschützt zu werden.

Recht auf Bildung: Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und auf Teilnahme am kulturellen Leben.

Recht auf Beteiligung: Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und an allen Angelegenheiten teilzunehmen, die sie betreffen, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Recht auf eine eigene Identität: Kinder haben das Recht auf eine eigene Identität, einschließlich des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit und den Namen der Eltern.

Diese Rechte sind in allen Aspekten unserer Inlandsarbeit integraler Bestandteil unserer Bestrebungen, eine sichere, respektvolle und förderliche Umgebung für alle Kinder zu schaffen. Bei Aktion gegen den Hunger besteht eine klare Verpflichtung, diese Rechte zu achten und sicherzustellen, dass sie in sämtlichen Projekten und Aktivitäten berücksichtigt werden.

#### Rechtlicher Rahmen in Deutschland

Die Kinderschutzrichtlinie von Aktion gegen den Hunger berücksichtigt zudem Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die den Schutz von Kindern vor Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung regeln, darunter insbesondere:

Strafgesetzbuch (StGB): Das Strafgesetzbuch enthält Bestimmungen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und andere Formen der Gewalt gegen Kinder unter Strafe stellen. Aktion gegen den Hunger verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Gesetze und zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden im Falle von Straftaten.

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG): Das Bundeskinderschutzgesetz regelt Maßnahmen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung sowie den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen. Aktion gegen den Hunger beachtet die Bestimmungen dieses Gesetzes und implementiert die erforderlichen Schutzvorkehrungen in allen relevanten Bereichen der Inlandsarbeit.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII): Das SGB VIII befasst sich mit dem Kinder- und Jugendhilferecht und legt Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen fest. Aktion gegen den Hunger orientiert sich an den Vorgaben dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den Projekten.

Datenschutzgesetze: Die Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), werden in allen Aktivitäten und Projekten berücksichtigt, um die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten von Kindern und ihren Familien zu gewährleisten.

Diese Gesetze bilden die Basis und den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie von Aktion gegen den Hunger in Deutschland. Die Organisation verpflichtet sich zur ständigen Überprüfung ihrer Richtlinie, um sicherzustellen, dass sie mit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht.

## 1.2 DEFINITION UND ARTEN VON GEWALT GEGEN KINDER

Gewalt gegen Kinder umfasst laut WHO „alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexuellen Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, [insbesondere] innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses“. In der Kindesschutzrichtlinie werden folgende Hauptkategorien berücksichtigt; dabei wird davon ausgegangen, dass relevante Handlungen sowohl im persönlichen Kontakt als auch im digitalen Raum stattfinden können. Diese Kategorien bilden die Grundstruktur, um sicherzustellen, dass der Schutz von Kindern in allen relevanten Kontexten und Interaktionen gewährleistet ist. Sie dienen als Grundlage für die Sensibilisierung und Schulung aller Mitarbeiter\*innen von Aktion gegen den Hunger, um eine frühzeitige Erkennung und effektive Prävention von Gewalt gegen Kinder zu gewährleisten.

**Physische Gewalt:** Jede Handlung, die dazu führt oder führen könnte, dass einem Kind Schaden zugefügt wird oder sein Wohlbefinden beeinträchtigt wird. Dies schließt körperliche Bestrafung, Misshandlung und Vernachlässigung ein.

**Sexuelle Gewalt:** Jede nicht einvernehmliche Handlung oder Anwendung von Macht, die darauf abzielt, sexuelle Befriedigung zu erlangen, sei es durch körperlichen Kontakt oder durch verbale Belästigung.

**Psychologische Gewalt:** Verhaltensweisen, die die emotionale oder psychische Gesundheit eines Kindes beeinträchtigen, einschließlich Einschüchterung, Demütigung, Isolation und Bedrohung.

**Ausbeutung und Vernachlässigung:** Jede Form von Ausbeutung, die das Wohl eines Kindes gefährdet, einschließlich Kinderarbeit, Kinderhandel und Vernachlässigung der grundlegenden Bedürfnisse.

## 2 PRÄVENTION

Um eine geschützte und förderliche Umgebung für Kinder zu gewährleisten, setzt Aktion gegen den Hunger die vorliegende Kindesschutzrichtlinie in allen Aspekten der Inlandsarbeit um. Im Zuge dessen wird der Fokus auf mehrere Aspekte gelegt, die die Grundlagen der Schutzmaßnahmen bilden und den Aufbau eines Kindesschutz-Systems unterstützen.

**Schulungen und Sensibilisierung:** Alle Mitarbeiter\*innen von Aktion gegen den Hunger, die im Kontakt mit Kindern arbeiten, werden hinsichtlich Kinderrechte, Früherkennung von Anzeichen von Missbrauch und angemessenem Verhalten gegenüber Kindern unter der Verantwortung der Projektbereiche, oder, bei bereichsübergreifenden Projekten, der Personalabteilung von Aktion gegen den Hunger informiert und geschult.

**Auswahlverfahren und Überprüfung:** Bereits in Stellenausschreibungen wird über die Kindesschutzrichtlinie informiert und darauf hingewiesen, dass Mitarbeiter\*innen, die in

direktem Kontakt mit Kindern arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben.

**Sichere Umgebungen:** In unseren Projekten schaffen wir sichere Umgebungen für Kinder, in denen das Risiko von Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung minimiert wird. Hierbei legen wir großen Wert darauf, nicht nur physische Sicherheit zu gewährleisten, sondern auch eine Atmosphäre zu schaffen, die die psychosoziale Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder unterstützt.

**Klare Verhaltensregeln:** Es werden klare Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter\*innen festgelegt, um sicherzustellen, dass der Umgang mit Kindern immer respektvoll, professionell und sicher ist.

Das gesamte Arbeitsumfeld bei Aktion gegen den Hunger hat eine sichere Umgebung für Kinder zu fördern und gemeinsam Verantwortung für den Schutz von Kindern wahrzunehmen. Alle Projektbeteiligten werden über die Kinderschutz-Mechanismen bei Aktion gegen den Hunger informiert, haben auf potenzielle Gefahren für Kinder hinzuweisen und bei Verdachtsfällen nach Vorgaben der Kinderschutzrichtlinie zu reagieren. Alle Projektbeteiligte, die mit ihrer Arbeit in direktem Kontakt zu Kindern stehen, insbesondere im Rahmen unseres Projektes Schulen gegen den Hunger, unterzeichnen die angefügte Selbstverpflichtungserklärung. Angestellte Mitarbeitende, die in direktem Kontakt mit Kindern arbeiten, legen zudem bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dieses wird alle fünf Jahre aktualisiert/erneuert.

Unsere Inlandsarbeit umfasst folgende Qualitätsmerkmale und Verhaltensregeln, zu welchen sich alle Mitarbeiter\*innen und weitere Projektbeteiligte verpflichten:

- alle Kinder gendergerecht in ihren Rechten zu stärken und vor jeglicher Form von Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen. Auch die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind unbedingt zu berücksichtigen.
- ein sicheres Umfeld für Kinder zu schaffen, in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird;
- die Interessen der Kinder bei der Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten zu berücksichtigen;
- innerhalb von Aktion gegen den Hunger ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren;
- im Rahmen der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt;
- dass beim Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“).

Entscheidend ist, dass Mitarbeiter\*innen jegliche Bedenken offen äußern können. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche geäußerte Bedenken und Vorwürfe ernst genommen werden und ihnen nachgegangen wird. Dabei wird bei der Anlaufstelle höchster Wert auf Vertraulichkeit gelegt, um eine vertrauensvolle Kommunikation zu fördern und so den umfassenden Schutz der Kinderrechte zu gewährleisten.

## 2.1 KINDESSCHUTZSTANDARDS IM PERSONALMANAGEMENT

Um ein sicheres Umfeld für Kinder zu gewährleisten, setzt Aktion gegen den Hunger präventive Maßnahmen bereits im Rahmen des Rekrutierungs- und Auswahlverfahrens um. Dabei ist sich die Organisation bewusst, dass ein umsichtiges Einstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen Täter\*innen bieten kann. Durch den offenen Umgang mit dem Thema Kinderschutz möchten wir die hohe Sensibilität innerhalb der Organisation fördern und eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter\*innen erzielen.

Bei jeder neu zu besetzenden Position wird sorgfältig geprüft, ob der/die Stelleninhaber\*in in direkten Kontakt mit Kindern treten wird. Falls dies aufgrund der Aufgabenstellung oder aufgrund der Art des Arbeitsumfeldes wahrscheinlich ist, wird bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis angefordert. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wird dem/der Mitarbeiter\*in im Vorfeld erläutert. Eine Voraussetzung für die Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis ohne einschlägige Eintragungen, welches bis zum Ende der Probezeit vorgelegt und im Fünf-Jahres-Rhythmus erneuert werden muss. Aktion gegen den Hunger trägt die entstehenden Kosten und stellt die erforderlichen Anträge für die behördliche Ausstellung bereit.

Während des Vorstellungsgesprächs wird das Engagement für den Kinderschutz thematisiert, um bereits im Auswahlprozess die Relevanz dieses Themas zu unterstreichen. Im Rahmen des Onboardingprozesses werden alle Mitarbeiter\*innen entsprechend sensibilisiert, wie sie aktiv zum Schutz von Kindern beitragen können. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter\*innen dazu verpflichtet, potenzielle Gefahren zu melden und bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unverzüglich und angemessen gemäß der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie zu handeln.

### Jugendschutz im Freiwilligen Sozialen Jahr

Für Mitarbeiter\*innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) finden die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) Anwendung. Das Gesetz gilt im vollen Umfang, die Besonderheiten des FSJ sind jedoch zu berücksichtigen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz bietet für die im FSJ typischen Tätigkeiten häufig Ausnahmeregelungen. Aktion gegen den Hunger als Einsatzstelle ist bei minderjährigen Freiwilligen im stärkeren Maße aufsichtspflichtig. Dies wird je nach Einzelfall geprüft. Zu beachten ist, dass der Einsatzstelle auch in der Arbeit mit volljährigen Freiwilligen die Pflicht zukommt, Schäden zu verhindern. Minderjährige dürfen nicht länger als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Grundsätzlich ist eine Beschäftigung nur bis 20.00 Uhr vorgesehen und Wochenendarbeit wird vermieden.

## 2.2 KOMMUNIKATIONSSTANDARDS

Die öffentliche Berichterstattung über unsere Inlands- wie internationale Arbeit kann potenziell Kinder gefährden und ihre Rechte verletzen. Um die Kinder, die an unseren Aktivitäten beteiligt sind, vor möglichen Gefahren und Stigmatisierung zu schützen, legt Aktion gegen den Hunger großen Wert darauf, sicherzustellen, dass alle Projektbeteiligte strikt die Kommunikationsstandards einhalten. Dies schließt insbesondere Veröffentlichungen in sozialen Medien mit ein.

Die Kommunikationsstandards stellen sicher, dass Informationen über unsere Aktivitäten respektvoll und sensibel gestaltet sind. Projektbeteiligte werden dazu angehalten, bei der Berichterstattung und Veröffentlichung von Inhalten in sozialen Medien besonders umsichtig vorzugehen, um potenzielle Risiken für Kinder zu minimieren. Diese Maßnahmen sind essentiell, um sicherzustellen, dass unsere öffentlichen Mitteilungen nicht nur transparent und informativ sind, sondern auch den Schutz und die Würde der betroffenen Kinder gewährleisten.

Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz im Rahmen der Inlandsarbeit

- Alle Medieninhalte basieren auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren dabei stets die Würde der dargestellten Personen.
- Die Privatsphäre aller an den Projekten beteiligten Personen wird zu jeder Zeit respektiert.
- Darstellungen von stark leidenden oder sterbenden Kindern werden nicht gezeigt. Es wird bewusst vermieden, Personen auf stereotype Opferrollen zu reduzieren, ebenso wie die Nutzung gängiger Klischees.
- Bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen wird besonders darauf geachtet, dass die Kinder angemessen bekleidet sind.
- Die Beschreibung der Lebenssituation von Kindern in Projektländern erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds, um die Komplexität des Entwicklungskontextes angemessen aufzuzeigen.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder sowie ihre Eltern bzw. Betreuer\*innen auf verständliche Weise über den Inhalt und Zweck der Darstellung informiert, das Einverständnis wird entsprechend dokumentiert.
- Wenn einzelne Kinder in der Darstellung hervorgehoben werden, erfolgt vor der Erstellung eine verständliche Erklärung zum Zweck dieser Hervorhebung. Eine schriftliche Zustimmung des Kindes und der Eltern bzw. Betreuer\*innen wird dabei eingeholt.

Bei der Erstellung und vor jeder Veröffentlichung von Inhalten, sei es in Bild-, Ton- oder Textform, wird von den jeweils verantwortlichen Personen sorgfältig geprüft, ob das Wohl des Kindes gewahrt bleibt.

### 3 FALLMANAGEMENT

Die hier beschriebenen Verhaltensregeln im Verdachtsfall sind integraler Bestandteil der Kinderschutzrichtlinie von Aktion gegen den Hunger. Die im Rahmen des Fallmanagements genannten Regeln zielen darauf ab, bei Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch oder Kindeswohlgefährdung ebensolche frühzeitig zu erkennen, eine angemessene Reaktion auf die jeweilige Situation zu ermöglichen und schnellstmöglich alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten.

Meldesystem (siehe auch: Anlaufstellen): Ein zentraler Bestandteil des Fallmanagements ist ein vertrauliches Meldesystem, das es allen Projektbeteiligten ermöglicht, Bedenken oder Vorfälle von Kindesmissbrauch sicher zu melden. Mitarbeitende können sich über ihren Zugang zum organisationsinternen Whistleblower-Portal anonym an die zentrale Anlaufstelle wenden. Externe Projektbeteiligte wie Ehrenamtliche oder Kooperationspartner\*innen können die Anlaufstelle per Telefon oder per Post erreichen.

Damit wird ein sicherer Raum für alle Projektbeteiligten geschaffen, dass diese etwaige Sorgen äußern können und eine umgehende Untersuchung eingeleitet werden kann. Die Anlaufstellen werden insbesondere in der direkten Kommunikation mit Kindern proaktiv kommuniziert.

Untersuchung und Intervention: Alle gemeldeten Vorfälle werden unverzüglich und gründlich geprüft. Im Falle einer Bestätigung von Kindesmissbrauch werden sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen und es werden geeignete rechtliche Schritte eingeleitet.

Unterstützung der Opfer: Das Fallmanagement legt einen klaren Fokus auf die Unterstützung der Opfer. Kinder, die Opfer von Gewalt oder Missbrauch geworden sind, erhalten unverzüglich angemessene Unterstützung, einschließlich psychosozialer Betreuung und medizinischer Versorgung.

Das Fallmanagement fungiert als Bezugsrahmen, der es ermöglicht, adäquat auf Verdachtsfälle zu reagieren und dabei einen kontinuierlichen Informationsfluss sicherzustellen.

Es wird zwischen zwei Fallsituationen unterschieden:

- Verdachtsfall von Gewalt gegen Kinder/ein Kind durch Mitarbeiter\*innen von Aktion gegen den Hunger
- Verdachtsfall von Gewalt gegen Kinder/ein Kind durch Mitarbeiter\*innen von Partnern.

Bei Auftreten von Verdachtsfällen bezüglich Gewalt gegenüber Kindern durch Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche von Aktion gegen den Hunger ist die Personalabteilung die erste Anlaufstelle und Ausgangspunkt für weitere Schritte. Die Personalabteilung führt eine sofortige und sorgfältige Prüfung des Verdachtsfalls durch, dokumentiert den Vorgang und leitet weitere Schritte ein. Es wird sichergestellt, dass der Schutz des betroffenen Kindes gewährleistet ist, bevor weitere Maßnahmen im Hinblick auf die beschuldigte Person ergriffen werden. Die Vertraulichkeit aller Verdachtsfälle wird streng gewahrt, um die Identität der betroffenen Kinder, der Informant\*innen und der Personen unter Verdacht angemessen zu schützen. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Informationen eingeholt werden, um den Verdacht zu klären und eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können. Die vorläufige Beurteilung kann in folgende Kategorien unterteilt werden:

- Verdacht erhärtet sich nicht: Der Fall wird mit schriftlicher Dokumentation und Information an beteiligte Personen abgeschlossen. Ggf. werden Rehabilitierungsmaßnahmen eingeleitet.
- Verstoß gegen die Verpflichtungserklärung: Information an vorgesetzte Person, dienstrechtliche Maßnahmen; der Fall wird mit schriftlicher Dokumentation und Information an beteiligte Personen abgeschlossen.
- Verdacht ist mutmaßlich strafrechtlich relevant: Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Information an vorgesetzte Personen, dienstrechtliche Maßnahmen; der Fall wird mit schriftlicher Dokumentation und Information an beteiligte Personen abgeschlossen.

Bei Auftreten von Verdachtsfällen bezüglich Gewalt gegenüber Kindern durch Mitarbeiter\*innen von Partnern von Aktion gegen den Hunger ist die Hauptstelle der

Partnerorganisation zu informieren und der Schutz des mutmaßlichen Opfers zu gewährleisten. Anschließend muss die Kooperation einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Als entwicklungspolitische Organisation und durch die Projektarbeit mit Kindern sieht sich Aktion gegen den Hunger besonders in der Verantwortung, dazu beizutragen, dass auch Partner Maßnahmen zum Kinderschutz etablieren.

#### 4 ANSPRECHPERSONEN UND ANLAUFSTELLEN

##### Aktion gegen den Hunger intern

Als zentrale Anlaufstelle für Kinderschutzthemen und insbesondere für die Meldung von Verdachtsfällen fungiert bei Aktion gegen den Hunger die Personalabteilung. Es wird außerdem geprüft, ob die Ernennung einer Kinderschutzbeauftragten Ansprechperson die Umsetzung der Kinderschutzmaßnahmen in den Projekten zusätzlich unterstützen kann, um sicherzustellen, dass Kinderrechte in unseren Projekten gewahrt werden und potenzielle Risiken umgehend erkannt und angegangen werden.

Die Personalabteilung als Anlaufstelle für Kinderschutz kann auf folgenden Wegen kontaktiert werden:

- Per Telefon: 030 279 099 728
- Per Post:  
Aktion gegen den Hunger, HR (Pers./ Vertr.), Wallstraße 15 a, 10179 Berlin

Festangestellte Mitarbeiter\*innen haben außerdem die Möglichkeit, das digitale Hinweisgebersystem Whistly für anonyme Hinweise bei Verdachtsfällen zu nutzen.

##### Lokale Initiativen und Behörden

Andere Hinweise und (Verdachts-) Fälle von Gewalt gegen Kinder, die nicht die Arbeit oder Projektbeteiligte von Aktion gegen Hunger betreffen, können an folgende Organisationen oder Behörden gemeldet werden:

- N.I.N.A. e.V. Nationale Infoline zu sexueller Gewalt gegen Kinder 0800 22 55 530 oder Online-Beratung: <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>
- Elterntelefon unter der Nummer gegen Kummer 0800 111 0 550 (Mo - Fr 9:00 - 17:00 Uhr)
- Kinder- und Jugendtelefon unter der Nummer gegen Kummer 116 111 (Mo - Sa 14:00-20:00 Uhr)
- Familienberatungsstellen vor Ort, Jugendämter vor Ort
- Polizei.

Diese Kinderschutzrichtlinie wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie den besten Praktiken, aktuellen Empfehlungen und gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Version vom 19. Januar 2024

Vorstand Aktion gegen den Hunger Deutschland e.V.:

23.01.2024 

Datum, Unterschrift

Cornelia Richter

 22/01/2024

Datum, Unterschrift

Monika Ebert

Geschäftsführung Aktion gegen den Hunger gGmbH:

29.01.2024 

Datum, Unterschrift

Dr. Helene Mutschler

25.01.2024 

Datum, Unterschrift

Jan Sebastian Friedrich-Rust

Anlagen:

Selbstverpflichtungserklärung

Testfragen zur Ersteinschätzung

## Selbstverpflichtungserklärung

---

Name: \_\_\_\_\_

Funktion/ Rolle: \_\_\_\_\_

Projekt: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Kinderschutzrichtlinie von Aktion gegen den Hunger gelesen zu haben und verpflichte mich, sie gewissenhaft zu befolgen. Ich übernehme Verantwortung für die Beachtung und Verbreitung der festgelegten Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld. Bei jeglichen Bedenken, Anschuldigungen oder Vorkommen werde ich unverzüglich reagieren und die Personalabteilung oder meine Ansprechperson im Projekt umgehend informieren.

Durch diese Selbstverpflichtung unterstütze ich, dass die Standards im Kinderschutz eingehalten werden und eine sichere Umgebung für alle Kinder in meinem Einflussbereich gewährleistet ist.

Ich bin mir bewusst, dass der Schutz von Kindern nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch eine moralische Verantwortung ist. Mir ist bewusst, dass die Einhaltung dieser Selbstverpflichtungserklärung wesentlich ist, um eine sichere und schützende Umgebung für Kinder zu schaffen.

---

Ort, Datum, Unterschrift

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie sich an die Anlaufstelle oder an Ihre Ansprechperson im Projekt wenden sollen, können folgende Fragen bei der Entscheidungsfindung hilfreich sein:

Haben Sie Kindesmissbrauch direkt beobachtet?

Hegen Sie den Verdacht, dass jemand Kindesmissbrauch begangen hat?

Wird jemandem Kindesmissbrauch vorgeworfen?

Wurde Ihnen von jemandem Kindesmissbrauch berichtet?

Vermuten Sie, dass ein Kind vernachlässigt wurde?

Verdächtigen Sie physische Misshandlung eines Kindes?

Vermuten Sie emotionale Misshandlung eines Kindes?

Vermuten Sie, dass ein Kind sexuell missbraucht wurde?

Die Besorgnis ist gerechtfertigt, wenn auch nur eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet wurde. Bitte wenden Sie sich umgehend an die Personalabteilung oder an Ihre Ansprechperson im Projekt.

Sie können sich auch die Frage stellen, ob Sie ohne Zweifel ausschließen können, dass es sich bei Ihrem Sachverhalt um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Wenn die Antwort „Nein“ lautet, melden Sie bitte Ihre Vermutung ebenfalls, ohne noch länger zu warten.

Ein Kind könnte in Gefahr sein – bitte handeln Sie.

Kontakt:

Tel.: 030 279 099 728

Aktion gegen den Hunger  
HR-Abteilung  
(Persönlich/ Vertraulich)  
Wallstraße 15 a  
10179 Berlin